

Rüdiger Deckers, Günter Köhnken und Jenny Lederer (Hg.)

Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess

Juristische, aussagepsychologische und
psychiatrische Aspekte

6. Band



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Die Erhebung und Bewertung
von Zeugenaussagen
im Strafprozess

Rüdiger Deckers, Günter Köhnken und
Jenny Lederer (Hg.)

Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess

Juristische, aussagepsychologische und
psychiatrische Aspekte

6. Band



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über dnb.d-nb.de abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtes ist unzulässig und strafbar.

© Berliner Wissenschafts-Verlag, 2024

Ein Imprint der Franz Steiner Verlag GmbH, Stuttgart

www.steiner-verlag.de

Layout und Herstellung durch den Verlag

Satz: DTP+TEXT Eva Burri, Stuttgart

Druck: docupoint, Magdeburg

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier.

Printed in Germany.

ISBN Print 978-3-8305-5595-7

ISBN E-Book 978-3-8305-5598-8

DOI 10.35998/9783830555988

Vorwort

Ralf Eschelbach, der zum Thema „**Probleme bei § 177 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB**“ schreibt, war als Referent auf der Novembertagung 2022 nicht zum ersten Mal beim AK-Psychologie im Strafverfahren. Bereits auf der Sommertagung in Bad Saarow 2017 hat er zum Thema **Wiederaufnahmeverfahren – Chancen und Barrieren** – vorgetragen, und im Band 2 – 2014 – ist das Manuskript seines zuvor gehaltenen Referats „**Zu den Voraussetzungen, unter denen es zur Sachaufklärung erforderlich ist, über eine Zeugenaussage ein aussagepsychologisches einzuholen**“ S. 43 ff. zu finden. Nicht unerwähnt bleiben darf, dass er auch das Urteil in der Festschrift zum 20. Jubiläum des Arbeitskreises – 02.11.2019 – verfasst hat, welches – zur Erleichterung Aller – mit einem Freispruch endete, gegen den auch kein Rechtsmittel eingelegt wurde (Daber/König/Lederer, Hrsg. Festschrift Rüdiger Deckers, 20. Jubiläum Arbeitskreis Psychologie im Strafverfahren, Privatdruck, nicht im Handel erhältlich). Der Arbeitskreis ist dem Bundesrichter für sein Engagement dankbar. Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs, dessen Rechtsprechung er wesentlich mitprägt, hat sich in denkwürdigen Entscheidungen um die besondere Sorgfalt bei der kritischen Prüfung der Aussage eines einzigen Belastungszeugen verdient gemacht. Paradigmatisch sei genannt:

Es bedarf einer sorgfältigen Inhaltsanalyse und einer möglichst genauen Prüfung der Entstehungsgeschichte der belastenden Aussage, einer Bewertung des feststellbaren Aussagemotivs, sowie einer Prüfung von Konstanz, Detailliertheit und Plausibilität der Angaben – Notwendigkeit einer Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Vielzahl der Umstände und deren Erheblichkeit für das Tatkerngeschehen, BGH, Beschl. v. 11.12.2008 – 2 StR 487/18 = StV 2019, 519.

Die dogmatische Betrachtung des im Jahre 2016 geschaffenen § 177 StGB (zur Kritik auch: Fischer, StGB 2023, Vor § 174 Rn. 3, 4; 6: „Tabubereiche sexuellen Verhaltens sowie motivatorische und situative Ambivalenzen, die in der Lebenswirklichkeit eine wichtige Rolle spielen, werden in der dogmatischen und rechtspolitischen Diskussion kaum beachtet“; § 177 Rn. 1b, 2, 2a, 3 u. 4) fällt kritisch aus. Das Gesamtkonzept sei missglückt, die Hereinnahme des alten § 179 StGB (Widerstandsunfähigkeit) in den neuen § 177 Abs. 2 StGB in abgewandelter Form (Nr. 1 und 2) wirft zahlreiche Probleme auf, die der Autor minutiös aufblättert. Die von J. Lederer (StraFo 2018, 280) aufgezeigte Problematik, dass alle möglichen Tatvarianten in der Norm erfasst sind und insbesondere die vom fraglichen Opfer an sich selbst oder am fraglichen Täter vorgenommenen sexuellen Handlungen nach erkennbar erklärtem entgegenstehenden Willen als fiktiv bzw. fernliegend anzusehen sind, bekräftigt der Autor und betont, dass sich das parallele Phänomen auch bei § 177 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 StGB stellt; denn darauf, ob es denkbar wäre, dass das nicht willensfähige Opfer wiederum in der Lage sein soll, an sich selbst oder am fraglichen Täter sexuelle Handlungen vorzunehmen, habe der Gesetzgeber keine Rücksicht genommen.

Vor allem sei die Frage, ob das fragliche Opfer zur Willensbildung oder Willensäußerung in der Lage gewesen sei, in der Praxis erheblich schwieriger zu beantworten als Fragen der Widerstands-

unfähigkeit. Sie ist – insbesondere – kaum einer sachverständigen Expertise zugänglich, was ihrer Beurteilung einen gewissen Grad der Beliebigkeit verleiht.

Eschelbach resümiert für § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB, dass der von der Expertenkommission beim BMJV zum Sexualstrafrecht erarbeitete Vorschlag, diesen zu streichen, begründet sei.

(Instruktiv zu Einstellungsentscheidungen der Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO in Fällen sexueller Gewalt: **Jutta Elz**, elektronische Schriftenreihe der KrimZ, Bd. 26, 2021; zum neuen Tatbestand des § 177 StGB aus psychologischer Sicht und zu den resultierenden Herausforderungen an die Aussagepsychologie: **Josef A. Rohmann**, PdR, 2017, 1, S. 27 ff. mit Hinweisen auf die Beiträge von **E. Holzleithner**, **J. Renzikowski** und **U. Lemke**, in **U. Lemke**, Hrsg., Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat. 2017).

Michaela Pfundmair und Dorothee Griesel analysieren in ihrem Beitrag **Widerstandsunfähigkeit, Grenzen und Möglichkeiten der Aussagepsychologie** die Ausgangssituation für eine aussagepsychologische Begutachtung in den Fällen des § 177 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2.

Genau genommen geht es nicht mehr um die Widerstandsunfähigkeit des § 179 StGB a. F., sondern darum,

dass eine Person nicht mehr in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern (Abs. 2 Nr. 1), oder

dass eine Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist (Abs. 2 Nr. 2).

Nüchtern stellen sie fest, dass in der ersten Alternative (Unfähigkeit zur Willensbildung) – regelmäßig – auch nicht zu erwarten ist, dass eine Wahrnehmung vorliegt, demnach auch keine Speicherung und keine Schilderung eines Sachverhaltes; für eine aussagepsychologische Expertise sei dann kein Raum mehr.

Dies entspricht der Stellungnahme von Rohmann in PdR, 2017, 1, S. 27 ff. 34, der ausführt, es gehe exklusiv um Zustände absoluter Unfähigkeit wie Koma, Bewusstlosigkeit, Narkose, Schlaf. Allerdings – so erwähnt der Autor – können Übergangs- und Folgerlebnisse, sowie vorausgehende eventuelle Erlebnisse betrachtet werden – analog: „vor und nach dem Tunnel“.

Solche Fälle ergeben sich beispielsweise im Schlaf-Aufwach-Kontext. Nicht selten wird es dann erforderlich, sowohl rechtsmedizinische wie aussagepsychologische Erkenntnisse und Sachverstand miteinander zu kombinieren.

Die zweite Variante, dass die fraglich betroffene Person zwar einen Willen bilden, aber nicht äußern könne, komme – so **Pfundmair/Griesel** – wohl nur äußerst selten vor; in Betracht käme allenfalls eine spezielle Intoxikation, die den sprachlichen oder körperlichen Ausdruck lähmt – eine wohl eher exotische Fallkonstellation, die mit toxikologischem und rechtsmedizinischem Sachverstand aufzuklären wäre.

Für Abs. 2 Nr. 2 – erhebliche Einschränkung, den Willen zu bilden oder zu äußern – kommen Konstellation in Betracht wie: stark verminderte Intelligenz, erhebliche Rauschzustände oder

sog. „Halbschlaf“. Für Letzteren gilt, dass Abs. 2 Nr. 2 nicht mehr greift, wenn die Person faktisch wach ist.

Die Autorinnen breiten sodann den Fächer der möglichen Alternativhypothesen im Prüfprozess auf.

Zur Aussagetüchtigkeit: Wahrnehmen, Speichern, Abrufen, Wiedergeben, sowie die Quelle der Erinnerung Identifizieren (Quellenmonitoring) werden unter den spezifischen Bedingungen der tatbestandlichen Vorgaben differenziert.

Zur Suggestionshypothese: Sie gewinne unter dem kognitiven Mangelzustand der psychischen Beeinträchtigung (Abs. 2 Nr. 2) an besonderer Bedeutung.

Zur bewussten Falschaussage: Je spärlicher – zustandsbedingt – das Aussagematerial wird, desto eher gerät die Aussagepsychologie an ihre Grenzen, will sie Erlebtes von Konfabuliertem abgrenzen. Konstanz- und Realkennzeichenprüfung lassen kaum valide Aussagen zu.

Die Frage, ob die behauptete Beeinträchtigung wahrheitsgemäß behauptet wird, muss eher dem medizinischen Sachverstand überantwortet werden.

Bei Abs. 2 Nr. 2 ist schließlich bedeutsam, ob die betroffene Person eine Zustimmung erteilt hat oder nicht. Diese zu negieren, bedarf es keiner hohen Aussagekompetenz. Diese Beweisfrage sachgerecht zu beantworten, dürfte in den meisten Fällen aussagepsychologisch nicht gelingen (Materialkritik); vgl. ergänzend und insgesamt: **Rohmann**, a. a. O. S. 27 ff., 34.

In der Konklusion wird der hohe Grad an Zurückhaltung sichtbar, wenn es um die Prüfung der Aussage einer betroffenen Person i. S. d. Tatbestände Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 unter aussagepsychologischen Aspekten geht.

Insbesondere die Sachverhalte zu Abs. 2 Nr. 2 – psychische Beeinträchtigung i. S. d. § 20, 21 StGB – sind entweder offenkundig oder durch spezifische psychologische oder rechtsmedizinische und psychiatrische Untersuchungen und Beurteilungen festzustellen (vgl. **Faustmann/Faustmann**, Zur Frage der Wirkung von Medikamenten, Alkohol, Drogen auf psychische Kernfunktionen und die Aussagefähigkeit aus neurologisch-psychiatrischer und neurowissenschaftlicher Sicht, in Deckers/Köhnken, Hrsg., Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess, Bd. 5, 2022, S. 107 ff.). Sie sind kaum Gehalt entsprechender Bekundungen zu Erlebnisinhalten und daher aussagepsychologisch kaum von Bedeutung (**Rohmann a. a. O.**).

Es fragt sich indes aus juristischer Sicht, wie dann ein Tatgericht bei solchen Konstellationen zu einem verurteilenden Judikat gelangen soll. In der Regel sollte es an den Mindestfeststellungen i. S. d. § 261 fehlen (vgl. BGH StV 2002, 523).

Matthias Lammel weist in seinem Beitrag „Wie lässt sich aufgehobene und – lässt sich eingeschränkte Widerstandsfähigkeit begründen?“ darauf hin, dass in der Neufassung des § 177 Abs. 1, 2 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 4 StGB der Begriff der Widerstandsunfähigkeit nicht mehr verwendet wird, dass aber davon auszugehen sei, dass diese – soweit sie Nachfolgeregelungen zu § 179 aF enthalten – „hinsichtlich des geschützten Rechtsguts und der inkriminierten Angriffsrichtung unverändert geblieben sind und damit einen identischen Unrechtskern aufweisen“ (BGH, Urt. v.

28.02.2018 – 2 StR 45/17). In diesem Kontext sei indes in der Neuregelung nicht nur der Begriff der Widerstandsunfähigkeit gestrichen, sondern auch auf die Formulierung von Eingangsmerkmalen verzichtet worden, wie sie in den §§ 20, 21 StGB enthalten sind.

Ferner sei nun auch eine eingeschränkte Fähigkeit der Willensbildung – sozusagen als eingeschränkte Widerstandsfähigkeit – eingeführt worden, die wiederum rechtlich kompensiert werden kann dadurch, dass sich der Täter der Zustimmung dieser Person versichert.

Diese Konstellationen untersucht der Autor aus psychiatrischer Sicht.

Mit dem Verzicht auf die Eingangsmerkmale, um den hinter der Willensbildungs- und/oder -Äußerungsfähigkeit stehenden Zustand zu bestimmen, sei nichts gewonnen.

Zudem sei bei der Neuregelung ausschließlich an die Fähigkeit zur Bildung und Äußerung eines entgegenstehenden Willens angeknüpft, nicht aber daran einen Abwehrwillen gegenüber dem Täter durchzusetzen (BGH, Beschl. v. 16.01.2018 – 4 StR 597/17).

Das führe zu einem Perspektivwechsel, weil es auf eine – wie in der Fassung des § 179 a. F. – zu treffende normative Gesamtbetrachtung, bei der das Tatgeschehen und die Beeinträchtigungen des Opfers durch die Tatsituation zu berücksichtigen seien, nicht mehr ankomme.

Juristisch gehe es nicht mehr die Beugung des Opferwillens, sondern die Missachtung des erkennbar entgegenstehenden Willens, die bloße Verletzung dieses Willens ist nun strafbewehrt (BGH, Beschl. v. 20.02.2020 – 5 StR 580/19). Im Zentrum des reformierten Strafrechts steht die sexuelle Selbstbestimmung (so auch Rohmann, Das neue Sexualstrafrecht – eine aussagepsychologische Perspektive, PdR, 1, 2017, S. 27 ff., 34, der allerdings die sexuelle Selbstbestimmung als eine „höchst voraussetzungsvolle und komplexe Konzeption“ bezeichnet – zit. Renzikowski, Primat des Einverständlichen? Unerwünschte konsensuelle Sexualitäten in U. Lembke (Hrsg.) Regulierung des Intimen, 2017, S. 197 ff.).

Lammel führt aus, dass das wesentliche Element der Selbstbestimmung der Wille sei, selbst über das „ob“, „wann“ und „wie“ eines sexuellen Kontakts zu bestimmen.

Dass Zustände, die eine Willensunfähigkeit iSd § 177 Abs. 2 Nrn. 1 u. 2, Abs. 4 bedingen können, von Altersstufen über Erschöpfung und Schlaf bis hin zu psychopathologischen Verfassungen reichen können, sei nachvollziehbar.

Ein Problem bestehe darin, dass sowohl physiologische als auch pathologische Zustände für § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB als auch für § 177 Abs. 4 StGB konstituierend sein können und eine Unterscheidungsregel nicht zur Hand sei – wie zum Beispiel beim Intoxikationszustand der Bewusstlosigkeit (BGH, Urt. v. 12.07.2017 – 5 StR 134/17).

Auch sei zwar der Fähigkeitsverlust in einer Vorschrift mit der Unfähigkeit zum Gebrauch des Willens geregelt, ohne aber auch nur den Versuch zu unternehmen, die Unterscheidungsparameter zu benennen.

Besonders problematisch sei die Einführung einer verminderten Widerstandsfähigkeit, § 177 Abs. 2 Nr. 2. Sie verwirre im Kontext mit der Einwilligungsfähigkeit, die Voraussetzung für eine Zustimmung ist.

Für die erhebliche Einschränkung werde in der BT-Drucksache ausgeführt, dass sie vorliege, „wenn die Einschränkung aus objektiver Sicht offensichtlich auf der Hand liegt und sich dem unbefangenen Betrachter ohne Weiteres aufdrängt“.

Es werde willkürlich, wenn man den gesunden Menschenverstand zum Maßstab von Einschränkung der Fähigkeit der Willensbildung und -äußerung und der Beurteilung von Einwilligung und Einwilligungsfähigkeit mache.

Lammel zeigt mit seinem psychiatrischen Beitrag auf, welche Probleme die Neuregelung aufwirft. Sie belegen einerseits, wie sehr man zur Klärung komplexer Beweislagen auf psychiatrischen Sachverstand angewiesen sein wird, andererseits, dass auch der psychiatrischen Begutachtung Erkenntnisgrenzen gesetzt sind. Damit mahnt Lammel gleichzeitig mit Nachdruck vor der Lösung der mit der gesetzlichen Regelung geschaffenen Probleme mit Alltagstheorien und vorschnell postulierter „eigener Sachkunde“ des erkennenden Richters.

Michael Günter setzt sich in seinem Beitrag **Einschränkungen der Willensbildung – was können Jugendliche erkennen und was nutzen sie aus?** mit den Schwierigkeiten und Problemen bei der Zuordnung von Sachverhalten sexuellen Interagierens unter die neu gefassten Vorschriften des § 177 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 StGB aus psychiatrischer Sicht auseinander. Günter fokussiert seine Betrachtung zwar auf Jugendliche auf der fraglichen Täter- und Opferseite, wirft aber dabei Fragen auf, die sich in allgemeiner Form – also unabhängig von der Altersstufe der agierenden Personen – stellen.

Die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden, könne nur an äußeren Verhaltensanzeichen abgelesen werden (Nr. 1) Die Bestimmung, was eine erhebliche Einschränkung der Willensbildung oder -äußerung sei (Nr. 2) sei aus psychiatrischer Sicht schwer zu treffen.

Insbesondere sei die Analogie zu den in §§ 20, 21 StGB nicht ohne weiteres zu ziehen; denn diese seien auf aktive Handlungen des agierenden Täters anzulegen, mit Fällen der Willensbildung oder -äußerung gegen Zumutungen oder Übergriffe nicht ohne weiteres gleichzusetzen.

Günter weist auf das Problem hin, dass in nicht wenigen Fällen Einschränkungen psychischer Kraft auf Alkohol- und/oder Drogenkonsum zurückzuführen sei, der gerade dem Zweck einer Enthemmung diene und Teil ambivalenten Verhaltens einer oder beider Personen sei.

Paradigmatisch formuliert **E. Holzleithner**: „... nicht selten haben Menschen demnach Sex, in den sie eingewilligt haben, ohne ihn ‚wirklich‘ zu wollen“ (Sexuelle Selbstbestimmung als Individualrecht und als Rechtsgut. in U. Lembke (Hrsg.) Regulierung des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat, S. 31 ff.; zum ambivalenten Verhalten: **Fischer**, StGB, 2023, § 177 Rn. 18 a.

Nachträgliche Scham über das Geschehen – **Günter** – sei eine häufige Konsequenz und verleite zu einseitigen Umdeutungen solchen Geschehens – etwa in Aussagen bei der Polizei und bei Gericht.

Eine gründliche Exploration durch den psychiatrischen Sachverständigen könne die Komplexität der psychischen Situation zwar erfassen aber oft vor allem bei angenommener erheblicher Einschränkung der Willensbildung nur unzureichend bewerten.

Günter präsentiert zudem Beispiele für Verhalten von Jugendlichen und listet Anhaltspunkte für und gegen eine erhebliche Einschränkung auf.

Nikolaus Barth führt uns mit seinen **Überlegungen zum Thema Resilienz aus der Sicht eines Kinder- und Jugendpsychiaters** in eine Welt, die sich ganz und gar von der Rede vom Opferstatus, der Traumaunterworfenheit und des damit verbundenen Schicksals in der Dauerkrise unterscheidet.

Der Beitrag zeigt zahlreiche Beispiele, die in Wissenschaft und Forschung aufgegriffen und ausgewertet wurden, bezogen auf Kinder und Jugendliche, die in widrigen Verhältnissen aufgewachsen sind und denen es gleichwohl gelungen ist, seelisch zu überleben.

Im Zusammenhang mit ökonomischen und ökologischen Krisen des 21. Jahrhunderts insbesondere während der Covid-19-Pandemie ist nun auch die Untersuchung von Erwachsenen in den Vordergrund gerückt (vgl. *Resilienz – Was die Seele stark macht. Christian Peter Dogs erklärt zusammen mit der Stressforscherin Jana Strahler, wie innere Widerstandskraft entsteht*, SWR Planet Wissen, SWR 03.11.2022; vgl. zum Ganzen auch: Sylvia Kéré Wellensiek, Joachim Galuska: *Resilienz – Kompetenz der Zukunft*. Beltz, 2014).

Der Autor berichtet selbst: Die Befassung mit der Materie macht süchtig.

Das erinnert an den Wissenschaftler, der an der Lösung eines bestimmten Problems arbeitet und spürt, dass er den Schlüssel zur Erkenntnis in der Hand hält.

Es erinnert auch an die Strafverteidigerin, die sich auf dem Weg zum archimedischen Punkt weiß, mit dem sie die Wende im Strafverfahren herbeiführen kann.

Was halten wir der um sich greifenden Tristesse, der Verdrossenheit und auch der Wut entgegen, die sich gern rechtsradikal abarbeitet?

In der uns betreffenden strafprozessualen Materie können wir Alternativen aufzeigen, wenn es um die Bewältigung der Folgen einer Straftat geht und wir können unseren Mandanten, die sich als „hoffnungslose Fälle“ gerieren, Hinweise zur Selbsthilfe bei der Überwindung ihrer Krise geben.

Die Beispiele die **Nikolaus Barth** anführt, sind eindrücklich – das Gesicht des Jungen aus dem rumänischen Kinderheim in seinem Vortrag und der Präsentation anlässlich der Veranstaltung (flankiert mit seiner Darstellung der Rutter'schen Adoptionsstudie, bei der 165 rumänische und 52 englische Adoptivkinder verglichen wurden), bleiben nachhaltig in Erinnerung (die Bild-Quelle stammte aus der SZ vom 11.05.2010). Die mentale Stärke wächst offenbar nicht nur aus Luxus und Überfluss, sondern kann auch aus Mangel, Belastung, ja mitunter sogar aus Armut erwachsen. Krisenbewältigung gelingt durch Verhaltensänderung, was wiederum zukunftsorientiert ist.

Es gibt auch Kritik am Ansatz der Resilienz: Sie individualisiere, bereite darauf vor, Katastrophen zu ertragen, nütze nichts, wenn etwa die wirtschaftlichen Verhältnisse übermächtig seien. Die

Veränderung und Bekämpfung der bestehenden oder aufkommenden Probleme und der Ursachen träten in den Hintergrund.

Für das Gebiet des Sexualstrafrechts steht indes der individualisierende Ansatz der Resilienzforschung gerade im Vordergrund.

Eine Meta-Analyse aus dem Jahr 2014 verweist im Übrigen darauf, dass bereits die sog. „Big-Five-Persönlichkeitsmerkmale“ weitestgehend resilienzbegleite Verhaltensweisen abbilden:

- *Offenheit für Erfahrungen* (Aufgeschlossenheit),
 - *Gewissenhaftigkeit* (Perfektionismus),
 - *Extraversion* (Geselligkeit; Extravertiertheit),
 - *Verträglichkeit* (Rücksichtnahme, *Kooperationsbereitschaft*, *Empathie*) und
 - *Neurotizismus* (emotionale Labilität und Verletzlichkeit).
- (Asendorpf, J. B. & Neyer, F. J. (2012). *Psychologie der Persönlichkeit*)

Der Diskurs sollte fortgesetzt werden, es geht dabei auch darum, dem Opfermythos eine positive Alternative und Perspektive entgegenzusetzen.

Jenny Lederer befasst sich in ihrem Beitrag „**Unschulds- vs. Opfervermutung? Zur Bedeutung der Aussagepsychologie für die Wahrung der Beschuldigtenrechte**“ mit Klagen und Vorwürfen gegen die Methode der Aussagepsychologie aus den Reihen Klinischer Psychologen in Kinder- und Jugendpsychiatrien (vgl. **Fegert**, 2019, Diagnostik und Begutachtung, für Betroffene eine Zumutung?; **Fegert et al.** Enormes professionelles Unverständnis gegenüber Traumatisierten, *Nervenheilkunde*, 2018, 37, S. 525–534), wie auch von juristischer Seite (vgl. **Bublitz**, Entwicklung und Kritik der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Glaubhaftigkeitsanalyse, *Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik*, ZIS 2021, 210 ff.; siehe dazu auch **Makepice**, Tücken der Glaubhaftigkeitsbegutachtung, ZIS 2021, 489 ff.; **Geipel/Renzikowski**, 2022, Verteidigung bei Sexualdelikten, S. 117 ff.).

Gegenüber vielzähligen Reformen im materiellen Sexualstrafrecht und der Aufrüstung der Rechte der Nebenklage im Strafverfahren haben sich im Bereich der Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess Kompensationstendenzen – zumal in Fallkonstellationen Aussage-gegen-Aussage – ergeben, die sich sowohl in der Anwendung und Weiterentwicklung aussagepsychologischer Methode als auch der Integration wissenschaftlicher Erkenntnisse der Aussagepsychologie in die freie Beweiswürdigung des Gerichts nach § 261 StPO niedergeschlagen haben. Verfahrensrechtliche Vorteile der Nebenklage werden auf diese Weise durch eine gewissenhafte und kritische – der Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 EMRK entsprechende – Prüfung des Wahrheitsgehalts der Belastungsaussage aufgewogen. Legt man – aus rechtspolitischen oder therapeutischen Gründen – den Akzent der Interessen auf den Opferschutz, kann man über diese Ausgewogenheit unzufrieden sein.

Was wir aber der wissenschaftlichen Herangehensweise in schwierigem und meist affektgeladenem Terrain besonders verdanken, ist die nüchterne und distanzierte Aufklärung von Sachverhalten mittels einer sorgfältigen Analyse des Aussagematerials. Diese beeinflusst auch die Aufarbeitung des Stoffs im Strafprozess, der sich gerade in einem der schwierigsten Bereiche der

Sachaufklärung und Beweiswürdigung wissenschaftlicher Herangehensweise verschrieben hat, wie an unzähligen Entscheidungen des BGH zu diesem Thema nachzuvollziehen ist (paradigmatisch: BGH, Urt. v. 18.09.2008 – 5 StR 224/08 = StV 2011, 3; Urt. v. 07.02.2012 – 2 StR 565/11, Rn. 9; Beschl. v. 19.05.2020 – 2 StR 7/20, Rn. 4). **Niehaus/Krause**, PdR, 2, 2023, 153 ff., haben in vorbildlicher Weise auf den Zusammenhang hingewiesen, dass man mit der Bewahrung und Anwendung der wissenschaftlichen Methodik zugleich wohlverstandene Opferinteressen wahrt. Niemand kann ernsthaft zu intuitiven Bewertungen von Aussagen – hüben wie drüben – zurückkehren wollen, die einseitige Überbewertung von Belastungsaussagen würde tragische Schicksale auf der Seite der Beschuldigten/Angeklagten nach sich ziehen und der betroffenen Zeugin die Chance nehmen, nach Erkennen einer Scheinerinnerung oder einer Fremd- bzw. Autosuggestion im Begutachtungs- bzw. Strafprozess sich mit ihrer Vergangenheit, ihrem Schicksal oder gar mit dem vermeintlichen Peiniger zu versöhnen.

Niemand – soweit ersichtlich – sorgt sich im Bereich der opferzentrierten Psychotherapie um das Seelenheil von zuvor vermeintlichen Betroffenen nach einer Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO oder einem Freispruch in dieser Hinsicht (War ich einer Fehlvorstellung erlegen? Bin ich in der Aufarbeitung meiner Erinnerung beeinflusst worden?

Habe ich die Quellen meiner Erinnerung verwechselt? Gibt es einen Weg des gegenseitigen Verzeihens?)

Dabei wären diese Fragestellungen von besonderer Bedeutung schon deshalb, weil eine Vielzahl der angezeigten Vorfälle aus dem sozialen Nahbereich stammen, der – in der Regel – durch den angezeigten Konflikt zerstört wird.

Erfahrungsberichte zu Verfahren aus diesem Bereich von Nebenklagevertretung und Strafverteidigung können den Beiträgen von **Claudia Burgsmüller** und **Rüdiger Deckers** im von **Lüttig/Lehmann** (Hrsg.), 2023, publizierten Buch, Sexuelle Gewalt gegen Kinder, S. 73 ff. und 55 ff. entnommen werden.

In eigener Sache:

Wirft man einen Blick in das Vorwort zum 5. Tagungsband zu der 22. Veranstaltung des AK Psychologie im Strafverfahren, war es zwar tatsächlich so, dass das der Pandemie geschuldete kleinere Format an die ursprünglichen Tagungen – schöne – Erinnerungen hochkommen ließ; umgekehrt waren wir aber auch erleichtert, die 23. Veranstaltung des AK Psychologie im Strafverfahren im Jahr 2022 wieder in einem großen Kreis und nicht nur in der Bibliothek des Heinrich-Heine-Institutes, sondern wieder auch in dem Palais Wittgenstein stattfinden lassen zu können. Nichtsdestotrotz ist ein Blick zurück angebracht: denn im Rahmen der 22. Veranstaltung wurde auch der von Rüdiger Deckers so genannte „Staffelstab“ – was die Leitung und Organisation der Veranstaltungen betrifft – an Jenny Lederer übergeben. So sehr der AK seit nun schon mehreren Jahren aus einem Vierer-Team von Rüdiger Deckers und Jenny Lederer sowie Beate Daber und Stefan König (wie auch der tatkräftigen, nicht wegzudenkenden organisatorischen Unterstützung durch Frau Niewzol) besteht, so stand erstmalig der 23. AK Psychologie im Strafverfahren nun in ihrer Hauptverantwortung. Dank der gemeinsamen Konzeptgestaltung mit Beate Daber ist eine